

Rektorat

Anhang 2 zum Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 14115/28.09.2020

Maßnahmenplan zur Umsetzung der Normen zur Prävention der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zum Beginn des akademischen Jahres 2020-2021 an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg

1. Ziel

Die Bestimmungen des vorliegenden Plans haben als Ziel die Festlegung von Modalitäten der Umsetzung von Maßnahmen zum Ablauf der Tätigkeiten an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg, mit der Wahrung der epidemiologischen Sicherheit zwecks Prävention der Erkrankungen mit dem Sars-Cov-Virus, mit der Einhaltung der Bestimmungen der gemeinsamen Verordnung der Ministerien für Bildung und Forschung sowie für Gesundheit Nr. 5487/1494 vom 31.08.2020.

2. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Maßnahmenplans sind für das technisch-administrative Personal, für Studierende, Lehrende und Aushilfslehrende, Besucher/innen und andere Personen, die sich an den Arbeitstätigkeiten der Babeş-Bolyai-Universität beteiligen, anwendbar.

3. Referenzunterlagen

- 3.1. Gesetz Nr. 319 vom 14. Juli 2006 betreffend die Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit;
- 3.2. Regierungsbeschluss Nr. 1425 vom 11. Oktober 2006 in Betreff der Bestätigung der methodologischen Anwendungsnormen des Gesetzes zur Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit Nr. 319/2006 (neu veröffentlicht);
- 3.3. Gemeinsame Verordnung Nr. 4.267/841/2020 des Ministeriums für Bildung und Forschung sowie für Gesundheit zwecks Festlegung von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen der Erkrankungen mit dem SARS-CoV-2-Virus an den Bildungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und allen Stellen und Einheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung und Forschung, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 417/19. Mai 2020;
- 3.4. Gesetz Nr. 55/2020 (Art. 38, 41 und 42) betreffend Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie;
- 3.5. Das Nationale Bildungsgesetz Nr. 1/2011 (Art 83 Abs. 1) mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen;
- 3.6. Gesetz Nr. 95/2006 (Art. 10 Abs. 2b, Art. 17, Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2) in Betreff der Reform des Gesundheitswesens, neu veröffentlicht mit den erfolgten Abänderungen und Ergänzungen;
- 3.7. Die gemeinsame Verordnung Nr. 5487/1494/2020 für die Genehmigung der Organisationsmaßnahmen der Tätigkeiten an den Bildungseinrichtungen mit der Wahrung der epidemiologischen Sicherheit, zwecks Prävention der Erkrankungen mit dem SARS-CoV-2-Virus;

3.8. Regierungsbeschluss Nr. 668 vom 14. August 2020 betreffend die Verlängerung des Warnzustandes auf dem Staatsgebiet Rumäniens ab dem 16. August 2020, sowie die Festlegung von Maßnahmen auf der Dauer desselben, zur Prävention und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie;

3.9. Verordnung des Gesundheitsministeriums Nr. 119 vom 4. Februar 2014 betreffend die Genehmigung von Normen für die öffentliche Hygiene und Gesundheit im Lebensbereich der Bevölkerung;

3.10. Verordnung des Ministeriums für Gesundheit und Familie Nr. 653/2001 betreffend die medizinische Betreuung der Kindergartenkinder, Schüler/innen und Studierenden.

4. Definitionen

4.1. Definitionen

a. Arbeitsunfall – ein Unfall welcher eine gewaltsame schädliche Einwirkung auf den Körper bewirkt, sowie eine akute berufliche Vergiftung, welche während des Arbeitsablaufes geschieht oder während der Erfüllung der Dienstpflichten, ungeachtet der Art des Vertrags welcher das Arbeitsverhältnis regelt, und welcher eine

Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen, Behinderung oder den Tod verursacht;

b. SARS-CoV-2, Coronavirus des akuten schweren Atemwegssyndroms 2 (Abkürzung SARS-CoV-2), benannt auf dieser Weise durch die Weltgesundheitsorganisation, vorher bekannt unter dem Kürzel Coronavirus 2019-nCoV, ist ein monokatenares ARN-Coronavirus mit einer positiven Polarität, welches das akute schwere Atemwegssyndrom verursacht;

c. Desinfizierung – der Vorgang der Zerstörung von Krankheitserregern oder tierischer bzw. vegetaler Parasiten;

d. Individuelle Schutzausrüstung – die Gesamtheit der Mittel mit welchen jeder Teilnehmer/in an dem Arbeitsvorgang ausgestattet sind, um gegen Risikofaktoren, Unfallrisiken oder berufsbedingter Erkrankung zu schützen;

e. Schädliche Faktoren – Faktoren die einen negativen Einfluss auf die Arbeitskapazität ausüben, berufsbedingte Krankheiten oder andere schädliche Folgen bewirken;

f. Fieber – eines der Symptome einer Entzündung, Infektion, Vergiftung oder einer anderen Erkrankung, das sich durch einen vom Hypothalamus gesteuerten unnatürlichen Anstieg der Körpertemperatur bewirkt.

g. Erkrankung – das Erscheinen einer Krankheit, Infektion mit derselben;

h. Arbeitsplatz – ein Standort welcher individuelle Arbeitsplätze in den Gebäuden der Universität vereint, einschließlich aller anderer Arbeitsplätze im Areal der Universität die von den Arbeitnehmer/innen während ihrer Tätigkeit begangen werden können;

i. Maske – eine Schutzausrüstung welche das Gesicht, den Kopf oder den Körper einer Person bedeckt;

j. Handschuhe – Bekleidungsstück aus Leder, Kautschuk, welches die Hände schützend bedeckt;

k. Messung – der Vorgang der experimentellen Feststellung eines oder mehrerer Werte die glaubhaft einer Größe zugeordnet werden können;

l. Mikroklima – eine Gesamtheit welche den durchschnittlichen Zustand der Atmosphäre in einem geschlossenen Raum oder in einem Teil desselben charakterisiert;

m. Prävention – eine Gesamtheit von Vorgängen und Maßnahmen die in allen Stadien der Arbeit zur Beseitigung von Gefahren oder Reduzierung der Risiken getroffen oder geplant werden;

n. Arbeitsprozess – die zeitliche und räumliche Aufeinanderfolge untereinander verbundener Aktionen, mithilfe von Produktionsmitteln innerhalb des Arbeitssystems;

o. Schutzausrüstung – Schutzmittel das speziell für den Schutz durch Interposition, als physische Barriere zwischen Gefahr und gefährdete Person entworfen und eingesetzt wird;

p. Risiko – die Probabilität, welche mit dem Schweregrad einer möglichen Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit in einer gefährlichen Situation in Verbindung gebracht wird.

I. Vorbereitungen vor dem Beginn des akademischen Jahres

a. Sieben Tage vor dem Beginn des akademischen Jahres wird der Universitätssenat, aufgrund der Informationen von den Direktionen für öffentliches Gesundheitswesen betreffend die epidemiologische Lage in jedem Kreis wo die Babes-Bolyai-Universität Klausenburg ihre Tätigkeiten durchführt, ein Szenario zum Ablauf der Lehrtätigkeiten entsprechend einem der Szenarien vom Anhang 2 der eingangs erwähnten gemeinsamen Verordnung erstellen;

b. Die Leitung der Babeş-Bolyai-Universität wird einen Verantwortlichen von den Mitarbeiter/innen der Einrichtung ernennen, der/die die Präventionstätigkeiten der Infektion mit SARS-CoV-2 auf der Ebene der Einrichtung koordinieren wird. Diese Person muss sich in ständiger Verbindung mit dem medizinischen und Sanitärpersonal befinden, mit den Vertretern der Direktionen für öffentliches Gesundheitswesen, der lokalen Behörden und des Kreisausschusses für Katastrophenschutz (DGSU). Gleichweise wird auf der Ebene der Fakultäten oder Dienststellen eine Person bestimmt, die für die Koordinierung der Präventionstätigkeiten, im Einverständnis mit dem Verantwortlichen auf der Ebene der BBU, verantwortlich ist;

c. Die Leitung der Babeş-Bolyai-Universität wird die Räumlichkeiten bestimmen, welche für die On-Site-Lehre geeignet sind, genauso die Räumlichkeiten für Unterbringung, Verpflegung und für die temporäre Isolation der SARS-CoV-2-Verdachtsfälle unter den Mitarbeiter/innen und Studierenden;

d. Die permanente Bereithaltung einer Reserve an Schutzmaterialien für Studierende, Kursteilnehmer/innen und Personal;

e. Das Isolationsprotokoll für Studierende und Personal, die für eine SARS-CoV-2-Erkrankung spezifische Symptome aufzeigen, wird die Bestimmungen der geltenden Gesetze der zuständigen Behörden einhalten.

II. Schutzmaßnahmen auf individueller Ebene

Wichtige Mitteilungen:

- Waschen Sie häufig Ihre Hände!
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Handtuch!
- Verwenden Sie ein Einweghandtuch und werfen dieses nach dem Gebrauch weg!
- Grüßen Sie andere Personen ohne ihnen die Hand zu geben!
- Umarmen Sie sich nicht!
- Wahren Sie die physische Distanzierung, meiden Sie die Menschenmengen!

- Tragen Sie eine Maske in allen Gebäuden oder außerhalb in Menschenansammlungen!
- Tragen Sie die Maske richtig, so dass diese Nase und Mund vollständig bedeckt!

a. Das Waschen/Desinfektion der Hände: alle Studierenden/Kursteilnehmer/innen, Lehrenden und sonstiges Personal müssen sich ihre Hände waschen bzw. desinfizieren:

- Gleich nach dem Eintreffen in die Bildungseinrichtung und vor dem Betreten des Lehrsaals, wo Lehrveranstaltungen mit physischer Anwesenheit der Studierenden bzw. Kursteilnehmer/innen stattfinden;
- Vor und nach dem Essen;
- Vor und nach dem Benützen der Toiletten;
- Nach dem Husten oder Niesen;
- Immer wenn es notwendig ist.

b. Das Tragen der Atemschutzmasken

- Das Tragen von Atemschutzmasken ist zwingend für alle Studierenden bzw. Kursteilnehmer/innen und für das gesamte Personal der höheren Bildungseinrichtung in den Sälen in welchen Lehrveranstaltungen mit der physischen Anwesenheit der Studierenden/Kursteilnehmer/innen stattfinden, sowie in den Räumlichkeiten des Sekretariats des Departments, Dekanats, Rektorats, oder anderer Dienststellen der Bildungseinrichtung, während der Bewegung innerhalb der Einrichtung und während der Pausen zwischen den Lehrveranstaltungen (im Innenraum);
- Wenn die Einhaltung einer minimalen Entfernung von einem Meter zwischen Studierenden/Kursteilnehmer/innen nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Atemschutzmaske durch alle Studierende/Kursteilnehmer/innen während der Pausen im Außenbereich, sowie in den Menschenansammlungen zwingend;
- Es ist verboten, Atemschutzmasken zwischen Personen zu tauschen!

III. Verantwortungen

In allen Situationen, in welchen eine mit der BBU assoziierte Person (Studierende, Lehrende, Verwaltungspersonal) zum Verdachtsfall wird, einer möglichen Infektion ausgesetzt oder eine bestätigte Infektion hat, wird das Reaktionsprotokoll – Covid-19-Szenarien – eingehalten.

A. Der Lehrbereich

Es wird das Covid-19-Protokoll der Fakultät eingehalten.

Botschaften die zu verbreiten sind:

- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände, mindestens 20 Sekunden lang, mit Wasser und Seife;
- Halten Sie eine möglichst große Entfernung zu anderen Personen ein;
- Tragen Sie die Atemschutzmaske richtig.

Richtig:

- Waschen/desinfizieren Sie sich die Hände bevor Sie die Maske anfassen;
- Prüfen Sie dass die Maske keine Löcher oder Risse hat;
- Finden Sie die obere Seite, versehen mit einem metallischen oder härteren Streifen;

- Achten Sie darauf, dass die farbige Seite nach Außen zeigt;
- Legen Sie den härteren oder metallischen Streifen über die Nase;
- Bedecken Sie die Nase, den Mund und das Kinn;
- Setzen Sie die Maske so auf dass seitwärts keine Öffnungen bleiben;
- Vermeiden Sie die Berührung der Maske;
- Entfernen Sie die Maske durch Ziehen an den Riemen;
- Halten Sie beim Abnehmen die Maske vom Körper und anderen Flächen fern;
- Nach der Benützung werfen sie die Maske sogleich in einem mit Deckel versehenen Mülleimer;
- Waschen/desinfizieren Sie sich die Hände nach dem Wegwerfen der Maske;
- Die medizinische Schutzmaske kann höchstens fünfmal nach einer dreißigminütigen Sterilisierung bei 70 Grad Celsius wiederverwendet werden;
- Die Textilmaske kann nach dem Waschen in einer Waschmaschine mit einem Heißwasserprogramm beliebig, bis Beschädigungen daran erscheinen, wiederverwendet werden.

Falsch:

- Benützen Sie eine gerissene oder feuchte Maske nicht;
 - Tragen Sie die Maske nicht nur über Mund und Kinn;
 - Tragen Sie eine zu große Maske nicht;
 - Berühren Sie die Vorderseite der Maske nicht;
 - Nehmen Sie die Maske nicht ab, um mit Personen zu sprechen oder wegen einer anderen Tätigkeit, die die Berührung der Maske voraussetzt;
 - Überlassen Sie Ihre Maske nicht anderen Personen;
 - Tauschen Sie Ihre Maske nicht mit anderen Personen.
- Vermeiden Sie die Berührung der Augen, Nase und Mund mit nicht gereinigten Händen
 - Bedecken Sie beim Niesen Mund und Nase mit einem Einweghandtuch oder verwenden Sie die Armbeuge. Das Einweghandtuch muss anschließend weggeworfen werden.
 - Reinigen Sie die häufig verwendeten oder berührten Oberflächen mit erregertötenden Tüchern, Lappen oder Produkten.
 - Wenden Sie sich an fachliche Betreuung bei Fieber, Husten, schwieriges Atmen oder anderen ähnlichen Symptomen.
 - Diskutieren Sie mit den Lehrenden wenn Sie Fragen oder Sorgen haben.

Die Häufigkeit der Unterweisung der Studierenden wird jene aus der gemeinsamen Verordnung der Ministerien für Bildung und Forschung bzw. Gesundheit Nr. 5487/1494 vom 31.08.2020 Anhang zwei sein: am ersten Tag des akademischen Jahres und mindestens einmal in der Woche.

Diese Unterweisung wird unternommen und die Teilnahme in kollektiven Instruktionstabellen festgehalten.

a.) Das Triageprotokoll

Das Protokoll zur Covid-19-Triage wird eingehalten.

b.) Das Isolationsprotokoll

Das Protokoll zur Isolation in Fällen von Covid-19 wird eingehalten.

B. Der Allgemeine Verwaltungsrat

Dieser koordiniert alle Tätigkeiten aus seinem Kompetenzbereich zwecks Zusicherung der besten Sicherheitsbedingungen für das gesamte Personal der Einrichtung und für die Studierenden, damit die Tätigkeiten mit der Einhaltung aller Erfordernisse der spezifischen Regularien der kompetenten Fachbehörden für die Prävention der Kontamination mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden.

1.) Der Verwaltungsdienst

a.) Dieser erstellt einen eigenen Plan zur Reinigung und Desinfizierung (entsprechend dem Rahmenplan zur Reinigung auf Universitätsebene) der Säle in welchen Lehrveranstaltungen mit der physischen Teilnahme der Studierenden/Kursteilnehmer/innen stattfinden, der Räumlichkeiten des Sekretariats, Dekanats, Rektorats, der verschiedenen Dienststellen, der gemeinsamen Räumlichkeiten (Korridore, Sportsäle, Toiletten), sowie zur Lüftung dieser Räumlichkeiten, welcher folgende Bestimmungen enthalten muss:

- Die Operationen und ihre Reihenfolge (z.B. das Sammeln der Abfälle, das Kehren, Waschen und Desinfektion der Fußböden), das Abwischen der Schreiboberflächen der Tische, deren inneren Fächer für Aufbewahrung von Gegenständen, der durchsichtigen Trennwände wo diese vorhanden sind, das Abwischen und Desinfizieren der Fensterbretter, der Tür- und Fensterklinken, der Schalter, Kleiderhaken usw.;
- Die Anbringung von Mülleimern, wenn möglich mit Fußbedienung (mit Deckel und inneren Sack) für die Entsorgung der gebrauchten Atemschutzmasken;
- Die Materialien die für jede Operation verwendet werden (Reinigungsprodukte, desinfizierende Lösungen für Oberflächen usw.);
- Die Technik die bei jeder Operation angewendet wird;
- Die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion, sowie der Zeitintervalle der Lüftung:
 - In den Sälen in denen Lehrveranstaltungen mit der physischen Anwesenheit der Studierenden oder Kursteilnehmer/innen stattfinden wird nach dem Verlassen des Saales durch diese, am Ende der Lehrveranstaltungen der Studiengruppe an dem jeweiligen Tag oder nach jeder Verwendung durch verschiedene Studiengruppen;
 - In den Räumlichkeiten des Sekretariats des Departments, Dekanats, Rektorats, der Dienststellen der höheren Bildungseinrichtung, gleich nach dem Verlassen derselben, am Ende der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Tages oder nach jeder Verwendung durch eine verschiedene Gruppe von Lehrenden oder Personal;
 - Die Toiletten, nach jeder Pause, am Ende des Tages oder wann immer dies notwendig ist.
- Die Personen welche die Reinigung durchführen und welche die entsprechende Durchführen nachprüfen, die Art und Weise der Bekanntgabe der Nachprüfung (z.B. eine Tabelle mit dem Zeitpunkt und die Personen die gereinigt und kontrolliert haben);

- Die Häufigkeit und die Dauer der Lüftung der Säle in welchen Lehrveranstaltungen mit der physischen Anwesenheit der Studierenden/Kursteilnehmer/innen stattfinden, der Sekretariate des Departments, Dekanats, Rektorats oder der Dienststellen der Bildungseinrichtung, sowie anderer Räumlichkeiten (z.B. nach der Reinigung und Desinfektion, mindestens 10 Minuten), sowie die Lüftung während der Lehrveranstaltungen, mit den offenen Fenstern;
- An jedem gereinigten Ort wird sichtbar das Diagramm der Reinigung und Desinfektion angebracht, welche die Benennung der Operation, ihre Häufigkeit, den Stundenplan und eine Rubrik für die Unterschrift der durchführenden und kontrollierenden Personen beinhaltet.

Die häufig berührten Flächen haben Priorität bei der Desinfektion:

- Klinken, Schlösser, Knaufe und Griffe an den Türen;
- Die Treppen;
- Die Bänke, Pulte und Stühle in den Sälen;
- Die an den Bänken angebrachten Trennwände;
- Die Oberflächen der Tische;
- Die Geländer;
- Die Lichtschalter;
- Die Griffe von Geräten (z.B. Sportgeräte);
- Die Druckknöpfe der Fahrstühle und Automaten;

b.) Die Organisation der Räumlichkeiten in welchen Lehrveranstaltungen stattfinden

Diese Tätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Fakultät, mit der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs Nr. 2 der eingangs erwähnten Verordnung, so dass die Erfordernisse der hygienisch-sanitären Maßnahmen, der sozialen Distanzierung und Markierungen eingehalten werden.

c.) Die Organisation in den Innenhöfen und äußeren Bereichen der Gebäuden der Babeş-Bolyai-Universität

- Die Sitzmöbel im Außenbereich (wo diese vorhanden sind) werden so angeordnet dass die physische Distanzierung ermöglicht wird;
- Die Innenhöfe und äußere Räumlichkeiten der Gebäuden der Babeş-Bolyai-Universität, wo sich gewöhnlich Menschen sammeln, werden periodisch gekehrt und mit Wasserstrahl am Morgen, vor dem Beginn der Lehrtätigkeiten gereinigt.

2.) Der Sozialdienst

a.) Dieser erstellt einen eigenen Plan der Reinigung und Desinfektion für die Wohnheime und Räumlichkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich (entsprechend dem Rahmenplan zur Reinigung auf Universitätsebene).

b.) Erstellt einen eigenen Plan für die Wohnheime, der mindestens Folgendes beinhalten muss:

- Vor der Eröffnung der Wohnheime wird die entsprechende Desinfizierung und Reinigung aller Unterbringungs- und gemeinsamen Räumlichkeiten unternommen;
- Die entsprechende Reinigung und Desinfektion der gemeinsamen Räumlichkeiten wird täglich erfolgen;

- Schutzmaßnahmen:
 - Die Art und Weise der Belegung der Wohnheime wird entsprechend der Zahl der unterzubringenden Studierenden festgelegt;
 - Die Zimmer werden entsprechend der Zahl der Studierenden belegt, so dass zwischen den Betten eine Mindestentfernung von einem Meter eingehalten wird;
 - In jedem Zimmer werden zwei Studierende untergebracht, und wenn dies wegen der großen Nachfrage nicht möglich ist, können die Zimmer mit Studierenden aus derselben Studiengruppe zwecks Begrenzung des Kontakts zwischen Studierenden aus verschiedenen Gruppen, mit der Einhaltung der Bestimmungen des Art. 55 des Anhangs zur Verordnung des Gesundheitsministers Nr. 119/2014 betreffend die Normen der öffentlichen Hygiene und Gesundheitswesens im Lebensraum der Bevölkerung, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen belegt;
 - Eine optimale Ausstattung der gemeinsamen Toiletten, hauptsächlich mit flüssiger Seife, wird gewährleistet; falls notwendig, werden die in den Heimen unterbrachten Studierenden mit alkoholhaltigen Reinigungsflüssigkeiten in entsprechender Menge versorgt;
 - Die Bewegung innerhalb der Wohnheime wird beschränkt und die Ansammlungen von Personen vermieden;
 - In den gemeinsamen Räumlichkeiten ist das Tragen von Atemschutzmasken verpflichtend.
 - Die Studierenden werden fortlaufend über die Einhaltung der Maßnahmen zum persönlichen Schutz unterwiesen;
 - Die gemeinsamen Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt, desinfiziert und gelüftet;
 - Das Verwenden von Teppichen und Teppichböden wird vermieden;
 - Die Studierenden die in den Heimen untergebracht sind, haben die Verpflichtung, die Sauberkeit zu bewahren und die Zimmer regelmäßig zu desinfizieren und zu belüften;
 - Es wird eine rotationsmäßige Verwendung der gemeinsamen Räumlichkeiten (Badezimmer, Speisesaal oder gemeinsame Säle) empfohlen, so dass eine dem Zweck jedes Raumes entsprechende Desinfizierung erleichtert wird;
 - Den Studierenden wird empfohlen, möglichst die gemeinsamen Räumlichkeiten zu meiden und die Tätigkeiten in den eigenen Zimmern zu durchführen;
 - Das Wachpersonal wird bezüglich der für diese Zeit spezifischen Regeln im Wohnheim unterwiesen;
 - Falls ein Verdachtsfall oder eine tatsächliche Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus vorkommt, wird das Isolationsprotokoll umgesetzt, die DSP verständigt oder der Notruf 112 getätigt.

3.) Die Dienststelle für Restaurants und Cafeterias; das Piramida-Restaurant.

Es wird das Covid-19-Protokoll für Kantinen und Cafeterias eingehalten.

4.) Der Transportdienst

Es wird das Covid-19-Protokoll im Bereich des Transportwesens eingehalten.

5.) Der Schwimmkomplex

Der Schwimmkomplex der Babeş-Bolyai-Universität wird die entsprechende Durchführung der Sporttätigkeiten der Studierenden in seinem Kompetenzbereich gewährleisten. Für die Durchführung dieser Tätigkeiten mit der Wahrung der Sicherheit sowohl für die Lehrenden als auch die Studierenden im Kontext der SARS-CoV-2-Epidemie werden die Mitarbeiter/innen des Schwimmkomplexes folgende Dokumente erstellen:

a.) Einen eigenen Plan der Reinigung und Desinfektion (entsprechend dem Rahmenplan auf Ebene der Universität) für die eigenen Räumlichkeiten (Umkleieräume, Zugangswege), welche zumindest folgende Elemente beinhalten müssen:

- Die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion;
- Die Reihenfolge dieser Operationen;
- Die Personen welche diese durchführen und nachprüfen;
- Die Materialien, die bei diesen Operationen eingesetzt werden.

b.) Einen eigenen Plan der Organisierung der Personenströme, mit mindestens folgenden Elementen:

- Die Einhaltung der physischen Distanzierung von mindestens einem Meter;
- Die Kennzeichnung, mittels auf den Boden angebrachter Streifen, der Ein- und Ausgangsströme (wenn dies durch getrennte Ein- und Ausgänge machbar ist);
- Bei den Umkleieräumen werden die Schränke gekennzeichnet, die wegen der physischen Distanzierung nicht verwendet werden dürfen;
- Die Regelung des Zugangs zum Schwimmkomplex, so dass die Kontakte zwischen verschiedenen Studierendengruppen gemieden werden (Fachrichtungen, Studienjahre);
- Die sichtbare Anbringung des Lüftungsprogramms, wo dies notwendig ist (Umkleieräume, Fluren).

c.) Die Wahl einer Räumlichkeit für die Durchführung des Isolationsprotokolls falls Symptome, die auf Covid-19 deuten, in den Reihen des Personals oder der Studierenden vorkommen.

6.) Der Botanische Garten „Alexandru Borza“

Der Botanische Garten der Babeş-Bolyai-Universität wird die entsprechende Durchführung der Tätigkeiten – den Zugang der Besucher/innen sowie Lehre und Instandhaltung – durch das eigene Personal im eigenen Kompetenzrahmen gewährleisten. Für die Durchführung derselben mit der Wahrung der Sicherheit im Kontext der SARS-CoV-2-Epidemie wird die Leitung der Dienststelle folgende Dokumente erstellen:

d.) Einen eigenen Plan zur Reinigung und Desinfektion (entsprechend dem Rahmenplan auf der Ebene der Universität) in den eigenen Räumlichkeiten (Säle, Umkleieräume, Zugangswege), die mindestens folgende Elemente enthalten müssen:

- Die Häufigkeit der Durchführung der Reinigung und Desinfektion;
- Die Reihenfolge dieser Operationen;
- Die Personen welche diese durchführen und nachprüfen;
- Die Materialien und Substanzen welche zur Verwendung kommen.

e.) einen eigenen Plan zur Organisierung der Personenströme, mit mindestens folgenden Elementen:

- Die Einhaltung der physischen Distanzierung unter den Personen, von mindestens einem Meter;
- Die Kennzeichnung mittels auf den Boden angebrachter Streifen der Ein- und Ausgänge aus dem Gebäude (falls verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden können);
- Bei den Umkleideräumen werden die Schränke gekennzeichnet welche wegen der Wahrung der physischen Distanzierung nicht verwendet werden dürfen;
- Die Organisation des Zugangs zum Botanischen Garten, so dass der Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen von Besucher/innen und Studierenden gemieden werden;
- Das Mobiliar im Außenbereich (wo dies der Fall ist) wird mit der Einhaltung der physischen Distanzierung angebracht;
- Das sichtbare Anbringen des Lüftungsprogramms, wo dies notwendig ist (in den Umkleideräumen, Fluren usw.)

7.) Der Sportpark „Iuliu Hațieganu“

Die Leitung der Sportparks der Babeş-Bolyai-Universität wird die entsprechende Durchführung der Tätigkeiten – Zugang der Besucher/innen, die Sporttätigkeiten der Studierenden in den speziell ausgestatteten Arealen des Parks gewährleisten. Für den Empfang der Besucher/innen und die Durchführung der Sporttätigkeiten mit der Wahrung der Sicherheit sowohl für die Lehrenden als auch Studierenden im Kontext der SARS-CoV-2-Epidemie werden die Mitarbeiter/innen des Schwimmkomplexes folgende Dokumente erstellen:

f.) Einen eigenen Plan zur Reinigung und Desinfektion (entsprechend dem Rahmenplan auf der Ebene der Universität) in den eigenen Räumlichkeiten (Säle, Sportsäle, Spielfelder, Umkleideräume, Zugangswege), die mindestens folgende Elemente enthalten müssen:

- Die Häufigkeit der Durchführung der Reinigung und Desinfektion;
- Die Reihenfolge dieser Operationen;
- Die Personen welche diese durchführen und nachprüfen;
- Die Materialien und Substanzen welche zur Verwendung kommen.

g.) einen eigenen Plan zur Organisation der Personenströme, mit mindestens folgenden Elementen:

- Die Einhaltung der physischen Distanzierung unter den Personen, von mindestens einem Meter;
- Die Kennzeichnung mittels am Boden angebrachter Streifen der Ein- und Ausgänge aus dem Gebäude (falls verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden können);
- Bei den Umkleideräumen werden die Schränke gekennzeichnet welche wegen der Wahrung der physischen Distanzierung nicht verwendet werden dürfen;
- Die Organisation des Zugangs zum Sportpark, so dass der Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen von Besucher/innen und Studierenden gemieden werden;
- Das Mobiliar im Außenbereich (wo dies der Fall ist) wird mit der Einhaltung der physischen Distanzierung angebracht;

- Das sichtbare Anbringen des Lüftungsprogramms, wo dies notwendig ist (in den Umkleideräumen, Fluren usw.)

8.) Die Wachdienststelle

a.) Diese organisiert den Zugang zu den Objekten der Babeş-Bolyai-Universität mit der Einhaltung mindestens folgender Erfordernisse:

- Die physische Distanzierung wird beim Eingang mit verschiedenen Mitteln gewahrt (Anbringung von Aushängen, Tafeln, Markierungen am Boden, Barrieren oder Trenneinrichtungen);
- Die Zugänge (Tore, Türen) werden beim Empfang der Studierenden oder Kursteilnehmer/innen offen gehalten, damit die Anzahl Kontaktpunkte verringert wird;
- Die Messung der Temperatur vor dem Zugang der Personen zur Einrichtung, mit der Einhaltung der geltenden Regelungen, einschließlich der Verweigerung des Zutrittes für jene mit Covid-19-spezifischen Symptomen;
- Die Verweigerung des Zutrittes zur Einrichtung für alle Personen die die Atemschutzmaske nicht richtig tragen (so dass diese sowohl Mund als auch Nase bedecken).

9.) Die Dienststelle für inneren Schutz und Prävention

Diese bietet Beratung und Unterstützung allen Dienststellen welche die Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus umsetzen, wie folgt:

a.) Es wird ein eigener Plan zur Unterweisung mit mindestens folgenden Elementen erstellt:

- Die Bestimmungen des Anhangs 2 zur gemeinsamen Verordnung der Ministerien für Bildung und Forschung bzw. Gesundheitswesen Nr. 5487/1494 vom 31.08.2020;
- Die eigene Instruktion Nr. 110 – im Bereich der Arbeitssicherheit und – Gesundheit zur Prävention der Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus

b.) Führt die Unterweisung des involvierten Personals (zuständig für die Arbeitssicherheit und Gesundheit auf der Ebene der Dienststellen der Universität) zwecks Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

c.) Entwirft die Poster und Aushänge mit den entsprechenden Botschaften, welche in allen Objekten der Einrichtung angebracht werden. Diese werden in den Sälen wo die Studierenden Zugang haben, in den Toiletten bzw. Korridoren, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdienst und Sozialdienst (falls notwendig) angebracht.

d.) Überprüft die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zur Prävention der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, welche von der Leitung der Babeş-Bolyai-Universität durch den folgenden Maßnahmenplan verordnet wurden.

e.) Informiert schriftlich die Leitung der Babeş-Bolyai-Universität über die Feststellungen anlässlich der unternommenen Prüfungen.

IV. Schlussbestimmungen

- Die Bestimmungen des vorliegenden Maßnahmenplans zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem SARS-CoV-2-Virus werden vom gesamten Personal und allen Studierenden der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg eingehalten.
- Die Einstellung der Lehrtätigkeiten wird von der Leitung der Einrichtung angeordnet, nach der Durchführung einer epidemiologischen Untersuchung, und aufgrund der Empfehlungen der für diese Untersuchung kompetenten Behörden, mit der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.